OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606895/2/KH

Datum: Linz, 9. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. Juni 2024, GZ: BHGR/924080007918/24, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juni 2024, GZ: BHGR/924080007918/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 11a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt. Darin wird dem Bf vorgeworfen, am 16. September 2023 um 17:27 Uhr in B__, C-Weg, Grünstreifen, Fahrtrichtung „Im Gsperr“, den PKW mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und dabei die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 16 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass die Zonenbeschränkung zum Tatzeitpunkt nicht gehörig kundgemacht war, da das Verkehrszeichen nicht in Fahrtrichtung aufgestellt und daher zur Tatzeit für ihn nicht erkennbar gewesen sei. Im Jänner 2024 sei das Verkehrszeichen sodann um 9,50 m versetzt worden, wozu der Bf Lichtbilder vorlegte. Weiters zweifelte der Bf die Gesetzmäßigkeit der Verordnung insbesondere auch deshalb an, weil seiner Ansicht nach der Verordnungserlassung kein rechtskonformes Ermittlungsverfahren vorausgegangen sei. Beantragt wurde die Stattgabe der Beschwerde und Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Die belangte Behörde beantragte die Abweisung der Beschwerde und verzichtete ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Dem Bf wurde im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als Lenker des PKWs mit dem Kennzeichen aaa am 16. September 2023 um 17:27 Uhr in B__, C-Weg, Grünstreifen, in Fahrtrichtung „Im Gsperr“, die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 10 km/h überschritten zu haben. [Straferkenntnis]
Das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 war am 16. September 2023 an der Kreuzung D-Weg nicht in Fahrtrichtung des Bf

aufgestellt, sondern auf einem Steher bei der Einfahrt zum Parkplatz „Mülibankerl“ angebracht, auf dem sich auf der anderen Seite das Verbotszeichen „Einfahrt Verboten“ sowie das Zeichen „Ende der Zonenbeschränkung“ befanden, wobei sich das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ aus Sicht des Parkplatzes linksseitig neben der Einfahrt zum Parkplatz befand. An diesem Aufstellort war es für die zum Parkplatz zufahrenden bzw. die vom Parkplatz auf den E-Weg ausfahrenden Fahrzeuglenker ersichtlich angebracht. [Behördenakt - Lichtbilder vom Bf am 13. Dezember 2023 angefertigt].

Der Bf fuhr auf der J__ von F__ in Fahrtrichtung „Franzl im Holz“ und bog dann links in den E-Weg ein, fuhr weiter bis zum G-Weg und parkte dort das Fahrzeug, um spazieren zu gehen. Um 19:00 Uhr fuhr der Bf auf demselben Weg zurück. Auf dieser Fahrtstrecke gibt es am E-Weg kein weiteres Zeichen „Zonenbeschränkung“ [Beschwerde, Bezugsakt].

Das erwähnte Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ war für den Bf, als er von der H-Strasse links in den E-Weg einbog, nicht als solches ersichtlich. [Behördenakt – Lichtbilder]

(Spätestens) im Jänner 2024 war das verfahrensgegenständliche Vorschrifts-zeichen „Zonenbeschränkung“ einige Meter vom Aufstellort zur Tatzeit entfernt (nunmehr aus Sicht des Parkplatzes rechtsseitig) für Lenker, die von der H-Strasse auf den E-Weg einbogen, ersichtlich angebracht [Behördenakt – Lichtbilder].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

2. Der unter Pkt. II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl. die Beweismittel in den eckigen Klammern).

3. Die Feststellung, dass das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ zur Tatzeit nicht in Fahrtrichtung des Bf, der von der J__ in den E-Weg einbog, und somit für ihn nicht ersichtlich aufgestellt war, geht zweifelsfrei aus den genannten Beweismitteln, insbesondere den vom Bf vorgelegten Lichtbildern hervor: Diese zeigen eindeutig, dass das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ zuvor auf dem

Steher an der Ausfahrt vom Parkplatz linksseitig aus Sicht des Parkplatzes so aufgestellt war, dass es für zum Parkplatz zufahrende Lenker sichtbar war, bevor es spätestens im Jänner 2024 an jenem Steher, der sich aus Sicht des Parkplatzes rechtsseitig befindet, nunmehr aus Sicht eines sich auf dem E-Weg befindlichen Lenkers in Fahrtrichtung angebracht wurde. Dass das Verkehrszeichen zum Tatzeitpunkt anders als vom Bf vorgebracht und von ihm mit Lichtbildern vom 13. Dezember 2023 belegt aufgestellt gewesen wäre, ist nicht ersichtlich und wird auch weder von der belangten Behörde angezweifelt, noch geht Gegenteiliges aus der Stellungnahme der von der belangten Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens betreffend den Verordnungsakt kontaktierten Behörde hervor, die die zugrunde liegenden Verordnung erlassen hatte (Gemeinderat der Stadtgemeinde B__). Letztere konnte vielmehr dem im Frühjahr 2024 von der belangten Behörde gestellten Ersuchen betreffend eine Dokumentation der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen zum Tatzeitpunkt nicht nachkommen, es konnte insbesondere auch keine Auskunft betreffend die Daten der Anbringung der Verkehrszeichen bzw. den Aufstellort erteilt werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass nach den vom Bf vorgelegten Lichtbildern, welche er im Dezember 2023 aufgenommen hatte, der Standort des verfahrensgegenständlichen Vorschriftszeichens „Zonenbeschränkung“ nur wenige Monate vor den Auskunftsersuchen der belangten Behörde um einige Meter auf einen anderen Steher versetzt und in Fahrtrichtung aufgestellt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I 37/2019 (§ 52) bzw. BGBl. I 39/2013 (§ 99 Abs. 3 lit. a) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]

11a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 11a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960) zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt. Ein Verstoß gegen eine durch dieses Zeichen kundgemachte Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

2.2. Dem Bf wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, am 16. September 2023 um 17:27 Uhr in B__, C-Weg, Grünstreifen, in Fahrtrichtung „Im Gsperr“, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 16 km/h überschritten zu haben.

Ob der objektive Tatbestand durch den Bf erfüllt wurde, kann aus nachstehenden Gründen dahingestellt bleiben, da die gegenständliche Verwaltungsübertretung dem Bf jedenfalls subjektiv nicht vorgeworfen werden kann:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft („Ungehorsamsdelikt“).

Der Bf brachte bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ zur Tatzeit für ihn nicht ersichtlich gewesen sei, da es nicht in Fahrtrichtung angebracht war.

Wie die vom Bf ebenso bereits im Behördenverfahren vorgelegten Lichtbilder von der belangten Behörde unwidersprochen belegen, war das Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ an der Kreuzung D-Weg zur Tatzeit nicht in Fahrtrichtung des Bf aufgestellt, sondern vielmehr gemeinsam mit dem Verbotszeichen „Einfahrt Verboten“ an einem aus Sicht des Parkplatzes linksseitig der Einfahrt zum Parkplatz „Mülibankerl“ situierten Steher für zum Parkplatz zufahrende bzw. für von dort abfahrende Lenker ersichtlich angebracht.

Der Bf lenkte sein Fahrzeug zur Tatzeit auf der J__ von F__ in Fahrtrichtung „Franzl im Holz“ und bog im Bereich des vorgeworfenen Tatortes links in den E-Weg ein, fuhr weiter bis zum G-Weg und parkte dort sein Fahrzeug, um später denselben Weg zurückzufahren. Auf jener Fahrtstrecke am E-Weg ist kein weiteres Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ aufgestellt. Das an der Kreuzung D-Weg aufgestellte Zeichen „Zonenbeschränkung“ war somit das einzige Vorschriftszeichen, an dem der Bf den Beginn einer derartigen Zonenbeschränkung erkennen hätte können. Allerdings war das Vorschriftszeichen nicht in Fahrtrichtung des Bf und damit für ihn beim Einbiegen nicht ersichtlich angebracht. Generell ist festzuhalten, dass der Blick eines in diesem Bereich links abbiegenden Lenkers vor dem Linksabbiegen von der H-Strasse noch geradeaus gerichtet ist, um im Fall von entgegenkommenden Fahrzeugen ein entsprechendes Bremsmanöver einleiten zu können, und nach dem Abbiegen wiederum geradeaus in Fahrtrichtung gerichtet ist, in der sich der Lenker danach am E-Weg weiter fortbewegt. Zu erkennen, dass das verfahrensgegenständliche Verkehrsschild den Beginn einer Zonenbeschränkung für den E-Weg anzeigen sollte, war bei der gegenständlichen Art der Aufstellung des Schildes – das lediglich für Lenker, die in den Parkplatz „Mülibankerl“ einbogen, zur Gänze ersichtlich war - einem achtsamen, beim Linksabbiegen die objektiv gebotene Sorgfalt einhaltenden Lenker, der von der J__ von F__ in Fahrtrichtung „Franzl im Holz“ in den E-Weg einbog, nicht zumutbar.

Demzufolge traf den Bf an einem allfälligen Verstoß gegen diese Zonenbeschränkung zur Tatzeit kein Verschulden. Somit war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren

einzustellen, da dem Bf die vorgeworfene Verwaltungsstraftat jedenfalls in subjektiver Hinsicht nicht vorzuwerfen war.

2.3. Bei diesem Verfahrensergebnis war auf das weitere Beschwerdevorbringen betreffend die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Verordnung nicht weiter einzugehen und konnte eine allfällige Anfechtung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B__ vom 6. Juli 2017 unterbleiben.

2.4. Der Ausspruch betreffend die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl etwa VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Für den Bf ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing